

Vereinbarung
zur Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendarbeit

zwischen dem

Landkreis Holzminden
Bürgermeister-Schrader-Str. 24
37603 Holzminden

vertreten durch den Landrat

und

der Samt-/Gemeinde / der Stadt / dem Flecken „...“

Straße

PLZ, Ort

vertreten durch _____

- nachstehend als Kommune bezeichnet -

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Gegenstand der Vereinbarung	3
§ 2 Gesetzliche Grundlage	3
§ 3 Zielgruppe.....	3
§ 4 Abgrenzung der Handlungsfelder	3
§ 5 Kommunale Zuständigkeiten	5
§ 6 Rahmenbedingungen	5
§ 7 Personal.....	6
§ 8 Qualitätssicherung	7
§ 9 Höhe der Förderung	8
§ 10 Salvatorische Klausel	9
§ 11 Inkrafttreten, Kündigung	9

Präambel

Der Landkreis Holzminden und seine Kommunen erkennen die Jugendphase als eigenständigen und wichtigen Lebensabschnitt an und fördern diesen durch bedarfsgerechte Angebote der Jugendarbeit.

Jugendarbeit ist ein staatlich gefördertes Angebot mit eigenständig gestaltbaren Erfahrungsräumen. Sie bietet eine Lernkultur, die auf Erfahrungen des alltäglichen Lebens setzt und so eine nachhaltige Wirkung auf Bildungsprozesse entfaltet. Aber auch die Selbstorganisation junger Menschen wird gefördert. Sie nimmt außerdem wichtige kompensatorische Aufgaben wahr, indem sie alle Kinder- und Jugendlichen einbezieht, unabhängig von ihrem religiösen, ethnischen, politischen, sozialen oder finanziellen Hintergrund. Durch die soziale Vielfalt schafft sie besondere Begegnungsräume und stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Der Landkreis Holzminden ist als ländliche Region in besonderer Weise von den Auswirkungen der demographischen Entwicklungen betroffen. Die Förderung von jungen Menschen und Familien ist für die Kommunen daher von hoher Relevanz. Durch attraktive Angebote der Jugendarbeit sollen junge Menschen und ihre Familien sich mit ihrem Wohnort identifizieren und ihn als zukunftsfähiges und familienfreundliches Lebensumfeld erleben.

Der Landkreis und seine Kommunen nehmen die Leistungen und Angebote der Jugendarbeit aus diesem Grund in partnerschaftlicher Verantwortung wahr.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Wahrnehmung von Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe durch die Kommunen nach § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Nds. AG SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung.

In den Samtgemeinden können die beschriebenen Leistungen und Aufgaben der Gemeinden auch durch die Samtgemeinden wahrgenommen werden.

§ 2

Gesetzliche Grundlage

Gemäß § 11 SGB VIII sind „jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote zur Verfügung zu stellen“. Angebote der Jugendarbeit stellen demnach keine freiwillige Leistung, sondern eine Pflichtaufgabe dar. Im Rahmen seiner Gesamt- und Planungsverantwortung nach § 79 SGB VIII hat der Landkreis Holzminden die Umsetzung dieser Aufgaben als Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen. Von den Ausgaben für die Jugendhilfe ist demnach ein angemessener Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden. Die Gemeinden fördern dabei gem. § 13 (1) Nds. AG SGB VIII „im Rahmen ihrer Selbstverwaltung ergänzend die Angebote der Jugendarbeit“. Der Landkreis und seine Kommunen nehmen die örtlichen Aufgaben der Jugendarbeit also in gemeinsamer Verantwortung wahr.

§ 3

Zielgruppe

Jugendarbeit richtet sich gem. § 11 SGB VIII grundsätzlich an alle jungen Menschen bis einschließlich 26 Jahren. Die Kernzielgruppe bilden dabei die 12-21-Jährigen. Aber auch Personen ab 27 Jahren können im angemessenen Umfang mit einbezogen werden. Der 15. Kinder- und Jugendbericht unterstreicht den gesetzlichen Auftrag, indem er „das Jugend- und junge Erwachsenenalter als eine eigenständige Lebensphase“ charakterisiert und die „Interessen und Bedürfnisse der 12- bis 27-Jährigen in den Fokus politischen Handelns“ rückt. Anfang und Ende von Jugend seien „nicht eindeutig bestimmbar“. Ein „zeitgemäßes Verständnis von Jugend“ müsse daher „die Übergänge im jungen Erwachsenenalter mit berücksichtigen“.¹

Kinderbetreuung zählt ausdrücklich nicht zu den Aufgaben der Jugendarbeit und kann nach dieser Vereinbarung nur dann gefördert werden, wenn sich die Aufgaben der Fachkraft überwiegend auf die Koordination der Angebote erstrecken.

§ 4

Abgrenzung der Handlungsfelder

(1) Offene Jugendarbeit

¹ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg., 2017): 15. Kinder- und Jugendbericht, S. 5f.

Grundlage offener Jugendarbeit ist im Wesentlichen der § 11 SGB VIII. Die offene Jugendarbeit nimmt demnach einen eigenständigen Bildungsauftrag außerhalb der Schule wahr, bei dem sie individuelle Kompetenzen fördert und Werte vermittelt. Sie bietet einen geschützten Rahmen, in dem Jugendliche und junge Erwachsene sich freiwillig und selbstbestimmt ausprobieren und eigene Interessen entdecken und entfalten können. Sie richtet sich mit ihrer offenen Komm- und Gehstruktur an keinen gezielten Personenkreis, sondern vermittelt vielfältige und bedarfsgerechte Angebote der Freizeitgestaltung für alle Jugendlichen. Sie vertritt die Interessen der Jugend gegenüber Verwaltung, Politik und Öffentlichkeit. Die Fachkräfte führen junge Menschen an das Ehrenamt heran und stehen allen Akteuren als Ansprechpersonen zur Verfügung. Sie setzen sich darüber hinaus für die Schaffung von Jugendplätzen ein und begleiten selbstverwaltete Jugendräume.²

Im Leitfaden Jugendarbeit³ werden die fachlichen Standards und die Zusammenarbeit zwischen Offener und Mobiler Jugendarbeit weiter konkretisiert. Die personellen und strukturellen Rahmenbedingungen werden in dieser Vereinbarung beschrieben.

(2) Mobile Jugendarbeit

Die Ziele von Mobiler Jugendarbeit / Streetwork leiten sich aus § 1 Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 2 und 3 SGB VIII ab und finden ihre Konkretisierung in den §§ 11 und 13 SGB VIII. Mobile Jugendarbeit/Streetwork umfasst sowohl Leistungen der Jugendarbeit als auch der Jugendsozialarbeit. Sie ist ein an der Lebenswelt und den Adressat*innen orientiertes Angebot der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII mit dem Schwerpunkt präventiver, alltagsorientierter Beratung in Verbindung mit Angeboten, die sich auf Entwicklungsaufgaben beziehen, welche junge Menschen in Familie, Schule und Arbeitswelt zu bewältigen haben. Sie betreut vielfältige sozialraumbezogene Freizeitaktionen und Projekte, die spezifisch für Jugendliche gedacht sind und vertritt ebenso wie die offene Jugendarbeit die Interessen der Jugend gegenüber Verwaltung, Politik und Öffentlichkeit. Mobile Jugendarbeit / Streetwork ist darüber hinaus eine Form der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII zur sozialen Integration junger Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Die mobile Jugendarbeit ist damit selbstverständlicher Bestandteil in der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages und orientiert sich dabei an bundesweit geltenden Prinzipien und Fachstandards.⁴

Im Leitfaden Jugendarbeit² werden die fachlichen Standards und die Zusammenarbeit zwischen Offener und Mobiler Jugendarbeit weiter konkretisiert. Die personellen und strukturellen Rahmenbedingungen werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Landkreis und dem Träger der Mobilen Jugendarbeit beschrieben.

(3) Ehrenamtliche Jugendarbeit

Ehrenamtliche Jugendarbeit wird von Vereinen, Verbänden und Initiativen wahrgenommen. Nach Maßgabe des §12 SGB VIII wird ihre eigenverantwortliche Tätigkeit durch die kommunalen Träger gefördert. Sie ist in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet und verfolgt ihre selbstbestimmten Interessen. In Hinblick auf Ausbildung und Professionalität kann sie nicht die Aufgaben der kommunalen Jugendarbeit wahrnehmen, ergänzt diese aber und

² Vgl. LAG OKJA (2021): Offene Kinder- und Jugendarbeit. Wir sind da!. Hannover

³ § 8 (4) dieser Vereinbarung

⁴ Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Streetwork/Mobile Jugendarbeit e.V. (2018): Fachliche Standards, zu finden auf <https://www.bag-streetwork.de/material-links>

trägt maßgeblich zur Angebotsvielfalt bei. Die kommunale Jugendarbeit unterstützt und berät die ehrenamtlich Tätigen als professioneller Vertreter der Jugendhilfe.

§ 5 **Kommunale Zuständigkeiten**

Im Landkreis Holzminden wird der gesetzliche Auftrag durch eine Kombination von Angeboten der kommunalen offenen und mobilen Jugendarbeit sichergestellt.

(1) Aufgaben der Kommunen

Die Kommune nimmt Leistungen und Aufgaben nach §§ 11-14 SGB VIII als Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises wahr, soweit sie von örtlicher Bedeutung sind und beschäftigt dazu Personal im erforderlichen Umfang.

Die Kommune ist somit für die Konzeption, Organisation und Durchführung von Aktivitäten der Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII nach den Grundsätzen der Partizipation gem. § 8 SGB VIII, des Gender Mainstreaming gem. § 9 SGB VIII, der Inklusion gem. § 11 Abs. 1 und der Prävention gem. § 14 SGB VIII verantwortlich. Sie fördert weiterhin die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen gem. § 12 SGB VIII.

Die Aufgaben können durch die Kommune auch an einen anerkannten freien Träger der Jugendhilfe übertragen werden.

(2) Aufgaben des Landkreises

Der Landkreis nimmt Leistungen und Aufgaben nach §§ 11-14 SGB VIII von überörtlicher Bedeutung wahr, berät und unterstützt die Kommunen und fördert die örtliche Jugendarbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Er ist gem. § 8 Nds. AG SGB VIII weiterhin dazu verpflichtet, eine*n hauptamtliche*n Kreisjugendpfleger*in zu beschäftigen, die/der Qualitätsentwicklung gem. § 79a SGB VIII für die Angebote der Jugendarbeit betreibt, Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung durchführt und als Ansprechpartner*in für alle haupt- oder ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen wie auch die für die Kommunen zur Verfügung steht.

Darüber hinaus stellt der Landkreis mit der mobilen Jugendarbeit ein bedarfsgerecht ergänzendes Angebot nach §§ 11 und 13 SGB VIII für junge Menschen bereit, die von Jugendräumen nicht oder nicht ausreichend erreicht werden.

§ 6 **Rahmenbedingungen**

(1) Personalschlüssel

Pro 1.000 junger Menschen im Alter von 12 bis einschließlich 26 Jahren ist gem. § 9 (1) ein Vollzeitäquivalent für die Jugendarbeit förderfähig, wobei mindestens der erste volle Stellenanteil mit einer Fachkraft gem. § 7 (1) zu besetzen ist.

Um die gesetzlich vorgeschriebene lückenlose Versorgung aller jungen Menschen im Kreisgebiet mit Angeboten der Jugendarbeit zu gewährleisten sollte jede Samt-/

Einheitsgemeinde die Jugendarbeit für den gesamten Sozialraum ihres Einzugsgebietes bedarfsgerecht und in Abstimmung mit ihren Kommunen koordinieren.

(2) Räumlichkeiten und Ausstattung

In jeder Samt-/Einheitsgemeinde sollte mindestens ein Jugendzentrum als zentrale Anlaufstelle und Büro für die kommunale Jugendarbeit vorgehalten werden.

Die Räumlichkeiten sollten neben Aufenthaltsmöglichkeiten für Jugendgruppen mindestens noch einen Büro- und Beratungsraum beinhalten. Daneben ist der Zugang zu sanitären Anlagen sicherzustellen. Lagermöglichkeiten für Materialien sowie Zugang zu einer Küche sind des Weiteren förderlich. Außerdem empfiehlt sich eine abgegrenzte Außenfläche für Outdoor-Angebote.

Die Räumlichkeiten und Ausstattung sollten zielgruppenorientiert und zeitgemäß sein und regelmäßig dem gem. § 8 (4) im Leitfaden Jugendarbeit formulierten Bedarf angepasst werden.

Bei allen Räumlichkeiten ist gem. § 11 Abs. 1 SGB VIII der barrierefreie Zugang für junge Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.

(3) Arbeits- und Öffnungszeiten

Jede kommunale Fachkraft sollte an mindestens einem Wochentag die Möglichkeit haben, sozialräumliche Jugendarbeit zu betreiben. Von der verfügbaren Wochenarbeitszeit sollten wenigstens 20% dafür vorgesehen werden. Weitere 20% der Arbeitszeit sollten als Rüstzeit eingeplant werden (Vor- und Nachbereitung der Angebote, Konzeption, Dokumentation, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Netzwerkpflege).

Die Öffnungszeiten sollten sich somit auf höchstens 60% der Regelarbeitszeit beschränken, sofern keine weiteren Fachkräfte oder Ehrenamtliche im Jugendzentrum beschäftigt sind. Die Öffnungszeiten sind bedarfsorientiert zu gestalten und erstrecken sich damit auch auf die Abendstunden oder das Wochenende.

(4) Finanzielle Ausstattung

Um einen flexiblen Umgang mit den hochdynamischen Bedarfen der Zielgruppe zu ermöglichen wird die Einrichtung eines angemessenen finanziellen Budgets sowie einer Handgeldkasse empfohlen.

§ 7 Personal

(1) Qualifikation

Als Grundausbildung für die Tätigkeit als Fachkraft in der offenen Jugendarbeit wird ein Studium der Sozialen Arbeit bzw. Sozialpädagogik oder ein vergleichbarer pädagogischer Studiengang vorausgesetzt. In Absprache mit dem Landkreis kann in begründeten Ausnahmefällen von dieser Regelung abgesehen werden.

Ergänzend dazu kann auch weiteres pädagogisches Personal (z.B. Erzieher*innen, Heilerzieher*innen, studentische Honorarkräfte) eingesetzt werden, sofern die fachliche

Anleitung und Begleitung in Form eines verbindlichen regelmäßigen Austausches durch die leitende Fachkraft gewährleistet ist.

(2) Aus- und Fortbildung

Alle Mitarbeitenden sollen regelmäßig, mindestens zwei Mal im Jahr, Fortbildungen zu Fachthemen wahrnehmen. Neben regelmäßigen Dienstbesprechungen mit der Kommune sollte bei Bedarf darüber hinaus auch Supervision ermöglicht werden.

Neue Mitarbeitende nehmen aktiv die Fortbildungsmöglichkeiten des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie für neue Mitarbeitende in der Jugendarbeit in Anspruch.

§ 8 Qualitätssicherung

(1) Lenkungsgruppe Jugendarbeit

In regelmäßigen Abständen findet die Lenkungsgruppe Jugendarbeit des Landkreises statt. Die Teamleitungen der offenen und mobilen Jugendarbeit sowie die/der Kreisjugendpfleger*in nehmen an den Terminen teil. In der Lenkungsgruppe werden aktuelle Fachthemen diskutiert, Bedarfe festgestellt, Veranstaltungen (wie Fortbildungen oder Arbeitskreise) geplant und der gegenseitige Informationsaustausch sichergestellt.

(2) Arbeitskreis Offene Jugendarbeit

Die Lenkungsgruppe Jugendarbeit plant den Arbeitskreis Offene Jugendarbeit, an dem von jeder Kommune mindestens ein/e hauptamtliche/r Vertreter*in der Jugendarbeit sowie ein/e Vertreter*in der Mobilen Jugendarbeit verpflichtend teilnimmt. Der Arbeitskreis wird von der Kreisjugendpflege ausgerichtet und dient der gegenseitigen Information, Vernetzung und bedarfsgerechten Fortbildung der Fachkräfte.

(3) Lenkungsgruppe Mobile Jugendarbeit

In regelmäßigen Abständen findet die Lenkungsgruppe Mobile Jugendarbeit statt. Unter Beteiligung des Trägers der Mobilen Jugendarbeit, der Kreisjugendpflege, der Jugendhilfeplanung des Landkreises sowie den Bereichsleitungen des Jugendamtes (Allgemeiner und Besonderer Sozialer Dienstes) werden hier die Jahresplanung und Evaluation der sozialräumlichen Angebote vorgenommen. Daneben werden durch die Lenkungsgruppe Dialogformate zur Einbindung der Kommunen entwickelt und ausgerichtet.

(4) Leitfaden Jugendarbeit

Der Landkreis sichert zusammen mit den kommunalen Verantwortlichen die Qualität der Jugendarbeit durch die Entwicklung eines Leitfadens. Im Leitfaden werden die Aufgaben der Akteure, die fachlichen Standards, die Prinzipien der Jugendarbeit und die räumlichen sowie materiellen Anforderungen konkretisiert.

Der Leitfaden wird regelmäßig im Rahmen der Lenkungsgruppe Jugendarbeit im Hinblick auf seine Inhalte und Aktualität überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben.

Er hat einen empfehlenden Charakter und somit keine finanzielle Bindungswirkung.

(5) Örtliche Konzepte

Die Kommunen sichern die Qualität der Jugendarbeit durch die Entwicklung eines eigenen Konzeptes für ihre örtliche Jugendarbeit, welches ihre Aufgaben unter Berücksichtigung der spezifischen regionalen Anforderungen beschreibt. Das Konzept wird regelmäßig im Hinblick auf seine Inhalte und Aktualität überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben.

(6) Evaluation

Die kommunale Jugendarbeit fertigt jährlich einen Jahresbericht mit Angaben über die allgemeine Entwicklung der Jugendarbeit vor Ort, die Anzahl und Art der durchgeführten Angebote und Projekte sowie die Besucherstruktur an, die dem Landkreis und der Kommune schriftlich zur Verfügung gestellt werden. Die Ergebnisse sollten im kommunalen Jugendausschuss vorgestellt und beraten werden.

§ 9 Höhe der Förderung

(1) Personalkostenzuschuss

Der Landkreis bezuschusst das durch die Kommune für die Jugendarbeit eingesetzte Personal mit 25% der Bruttoarbeitgeberpersonalkosten, sofern die in dieser Vereinbarung genannten Kriterien erfüllt werden und bis zu einer maximalen Vergütung entsprechend der Eingruppierung nach TVöD SuE S11b.

Pro Kommune werden maximal so viele Fachkräfte gefördert, wie auf Grundlage eines Berechnungsschlüssels von einem Vollzeitäquivalent auf 1.000 junge Menschen im Alter von 12 bis einschließlich 26 Jahren in ihrem Wirkungskreis erforderlich sind (anhand der Bevölkerungsstatistik des Landkreises vom Vorjahr, die Vollzeitäquivalente werden auf Hunderterstellen gerundet).

Beispiel: Bei 1.250 jungen Menschen werden 1,3 Vollzeitäquivalente gefördert, bei 1230 jungen Menschen 1,2 Vollzeitäquivalente.

Die Personalkostenförderung erfolgt auf Antrag der Kommune zum 01. Oktober. Die Kosten sind dem Landkreis mit entsprechenden Belegen nachzuweisen. Die Förderung gilt auch, wenn die Aufgabe an freie Träger übertragen ist.

(2) Gemeinsame Stellenfinanzierung in den Samtgemeinden

Viele junge Menschen im Landkreis Holzminden leben auf den Dörfern und werden somit nicht von den vorhandenen Angebotsstrukturen erreicht. Eine gemeinsame Finanzierung der Jugendarbeit durch die Samt- und Mitgliedsgemeinden ist möglich und ausdrücklich gewünscht, um die dezentrale Versorgung von Jugendlichen zu gewährleisten.

Beispiel: Im Wirkungskreis der Samtgemeinde leben 2.000 junge Menschen. Davon leben 1.000 junge Menschen auf den Dörfern. Die größte Mitgliedsgemeinde stellt für ihr Einzugsgebiet entsprechend ihres Bedarfes eine Vollzeitkraft ein. Die Dörfer können aufgrund ihrer geringen Kapazitäten einzeln keine Fachkraft einstellen. Sie vereinbaren daraufhin eine ihrer Größe entsprechende Anteilsfinanzierung mit der Samtgemeinde. Die Samtgemeinde fungiert als Anstellungsträger, stellt das Fachpersonal ein und beantragt zentral die Fördermittel nach dieser Richtlinie.

(3) Ausstattungs- und Sanierungskosten

Die Kommunen erhalten eine Sachmittelpauschale für ihre Jugendarbeit in Höhe von 5 % ihrer Personalkosten, die mit der Personalkostenförderung ausgezahlt wird.

Dringend erforderliche Sanierungen von Jugendräumen können auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gefördert werden. Die maximale Förderung beträgt 25 % der entstehenden Kosten, höchstens jedoch 15.000 €. Förderanträge für Sanierungskosten sollten für die Haushaltsplanung so früh wie möglich, idealerweise bis zum 15. Mai des Vorjahres angezeigt werden. Eine Förderung im laufenden Haushaltsjahr ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses ebenfalls möglich.

Vor der Förderung durch den Landkreis ist vorrangig zu prüfen, ob Bundes- oder Landesmittel in Anspruch genommen werden können. Soll eine Maßnahme vor Bewilligung durch den Landkreis Holzminden begonnen werden, ist ein formloser Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn zu stellen, um die grundsätzliche Förderungswürdigkeit sicherzustellen. Ein Rechtsanspruch entsteht dadurch nicht. In begründeten Ausnahmefällen kann der Jugendhilfeausschuss abweichend von diesen Regelungen entscheiden.

(4) Selbstverwaltete Jugendräume

Durch die Kreisjugendpflege anerkannte selbstverwaltete Jugendräume erhalten eine Pauschalförderung in Höhe von jährlich 500,00 €, sofern die fachliche Begleitung durch die kommunale Jugendarbeit sichergestellt ist. Unter dieser Voraussetzung können auch Fördermittel nach der „Richtlinie zur Förderung von Jugendarbeit“ in Anspruch genommen werden.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in Interessenlage und Bedeutung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Regelungen dieses Vertrags eine von den Vertragsparteien nicht beabsichtigte Lücke aufweisen.

§ 11

Inkrafttreten, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung zum 01.01.2023 in Kraft

Die Vereinbarung kann vom Landkreis und jeder Kommune mit einer Frist von 12 Monaten zum 01.01. eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden.

Ort _____

Ort _____

Datum _____

Datum _____

Für den Landkreis Holzminden

Für die Kommune